

Magdeburg, den 07.01.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 07.01.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 156. Sitzung am 25.11.2013 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 156. Sitzung am 25.11.2013 in der Landesgeschäftsstelle wird bestätigt.

Begründung:

Magdeburg, den 07.01.2014
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 3 **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz); Sachstand**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.1)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 6)
Klausurtagung des Präsidiums am 21.04.2013 (TOP 1)
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 3)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 11.1)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 9.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und ggf. Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Nach den der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Informationen wird der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages seine inhaltlichen Beratungen zum Kommunalrechtsreformgesetz am 16.01.2014 aufnehmen. Zu dieser Sitzung des Innenausschusses soll auch eine umfassende Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages vorliegen, die voraussichtlich zu inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfes führen wird. Einzelheiten sind bislang allerdings nicht bekannt.

Die Beratungen des Ausschusses für Inneres und Sport sollen bis zum 13.02.2014 abgeschlossen sein und in eine Beschlussempfehlung für den Landtag münden.

Der Gesetzesbeschluss (2. Lesung) soll dann voraussichtlich in der Sitzung des Landtages am 27./28.02.2014 erfolgen.

2. Voraussichtliche Änderungen des Gesetzentwurfes

Obwohl der Innenausschuss seine Beratungen zu dem Gesetzesvorhaben noch nicht aufgenommen hat, haben zwischenzeitlich eine Reihe von Gesprächen sowohl mit den Koalitionsfraktionen als auch dem Ministerium für Inneres und Sport stattgefunden, in denen die Landesgeschäftsstelle noch einmal die Kernforderungen aus der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 06.11.2013 dargestellt hat. Danach deuten sich Änderungen in den Bereichen des Mitwirkungsverbotes, der Finanzmittelbeschaffung (Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage) sowie der Haushaltskonsolidierung an, die den Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände entsprechen. Darüber hinaus soll die im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage vorgesehenen Verschärfung der Zulässigkeitsregelung für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Gewinnerzielung entfallen, ohne jedoch die Betätigung insbesondere in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ausdrücklich auch dann zuzulassen, wenn sie der Gewinnerzielung dienen.

Neu eingeführt werden soll eine Regelung, wonach Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind und die Einwerbung und Einnahme von Zuwendungen privater, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des SGSA.

Allerdings gibt es bislang keine Anzeichen dafür, dass die Koalitionsfraktionen auf die kritisierten gesetzlichen Regelungen zu

- Bild- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Vertretungen,
- Einwohnerfragestunden in beschließenden Ausschüssen,
- der vorgesehenen Grenze von 300 Einwohner für die Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat und
- die Verpflichtung, Ortsvorsteher zukünftig direkt zu wählen,

verzichten und an deren Stelle Hauptsatzungsregelungen zulassen würden.

Nach der Medienberichterstattung in den letzten Tagen ist auch unklar, welchen Kurs die Koalitionsfraktionen bei der im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Ausweitung der Bürgerbeteiligung einschlagen werde.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 07.01.2014
be

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Sachstand zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 8)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Präsidium des SGSA hat am 20.11.2013 auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bewertung der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 durch Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 beschlossen, dass eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG vor dem Landesverfassungsgericht angebracht erscheint.

Dementsprechend hat die Landesgeschäftsstelle Herrn Prof. Dr. Dietlein mandatiert, die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG zu führen. Die Klageerhebung wird bis zum 29.01.2014 erfolgen.

Bislang haben 68 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen und einen anteiligen Kostenbeitrag i. H. v. 1000 Euro zu zahlen. Entsprechende Vollmachten liegen bis dato von 57 Mitgliedern vor.

59 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben den Kostenbeitrag i. H. v. 1000 Euro an die Landesgeschäftsstelle überwiesen. Damit stehen bis auf weiteres 59.000 Euro zur Finanzierung des Gutachtens und des Kommunalverfassungsstreitverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Gutachten zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des KiFöG und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 38 ff.) – Stand 14.11.2013 – 176 Seiten umfasst und damit deutlich umfangreicher ist als erwartet. Das ist insbesondere auf die Gesetzssystematik und die damit verbundene rechtsgutachterliche Prüfung zurückzuführen. Der vom Gutachter taxierte Preis des Gutachtens i. H. v. 40.000 Euro zzgl. MwSt. erscheint uns demnach mehr als gerechtfertigt.

Magdeburg, den 09.01.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Kriterien zur Neuordnung bzw. der Fortschreibung des
Finanzausgleiches in Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Nachdem Mitte Dezember 2013 die FAG-Novelle 2014 verabschiedet wurde, fand bereits am 08.01.2014 als Auftakt zur Diskussion um eine Weiterentwicklung des FAG ab 2015/2016 eine Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt statt.

Im Vorfeld wurde in der 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 die weitergehende Diskussion zur Reform des FAG 2015/2016 bereits angesprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Liste der aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nach wie vor relevanten bzw. nicht weiter verfolgten Korrekturfaktoren hinsichtlich der FAG-Bedarfsermittlung vorgestellt, verbunden mit der Bitte um ergänzende Hinweise aus der Mitgliedschaft.

In der Arbeitsgruppensitzung am 08.01.2014 wurde zunächst die aktuelle Finanzsituation der Kommunen diskutiert, wobei der Fokus des Ministeriums der Finanzen auf länderübergreifende Vergleiche (Steuerausschöpfungspotential, Personalbesetzung etc.) gerichtet wurde. Die Landesgeschäftsstelle hat u.a. auf die Ergebnisse der jährlichen Haushaltsumfrage des SGSA verwiesen, aus der klar hervorgeht, dass trotz vermeintlicher Überschüsse in amtlichen Statistiken eine Vielzahl der Kommunen ihre Haushalte nicht ausgleichen kann. Des Weiteren wurden in der Sitzung die aus Sicht des Landes und der kommunalen Spitzenverbände anstehenden Fragestellungen bei der Weiterentwicklung des FAG lediglich erörtert, ohne dass jeweils eine abschließende konkrete inhaltliche Positionierung erfolgte. Die Fragestellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auswirkungen/Ergebnisse des novellierten Finanzausgleichsgesetzes 2013/2014
- Ausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs 2015/2016 im Hinblick auf die vertikale Bedarfsberechnung
- Ausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs 2015/2016 im Hinblick auf die horizontale Mittelverteilung

Im Bereich der vertikalen Bedarfsberechnung wurden vom Finanzministerium folgende mögliche Themenfelder genannt:

➤ **Umgang mit der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt**

Seit der Einführung des neuen FAG wird grundsätzlich lediglich der Bedarf der laufenden Verwaltung ermittelt, zusätzlich jedoch wird der Vermögenshaushalt über die Pflichtzuführung (mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung) des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt abgebildet. Die Höhe der Tilgung bemisst sich nach der tatsächlich geleisteten Tilgung vermindert um die Aus der Schuldenstatistik unrsprünglich abgeleiteten Umschuldung. Da mit der Änderung der Schuldenstatistik ab 2010 die Position Umschuldung entfiel, wurden die für das FAG 2012 angesetzten Beträge der ordentlichen Tilgung für 2013 und 2014 unverändert fortgeschrieben. Die Aufstockung der FAG-Masse durch diese Pflichtzuführung beträgt derzeit bei allen Kommunen zusammen rd. 178 Mio. Euro, dabei entfallen 42,1 Mio. Euro auf die Landkreise, 35 Mio. Euro auf die Kreisfreien Städte und 101,6 Mio. Euro auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Nach der Umstellung auf die Doppik entfällt diese Pflichtzuführung. Es wird deshalb darüber zu diskutieren sein, wie der bisherige Ansatz zukünftig gerechtfertigt wird und letztendlich auch in welcher Höhe.

➤ **Einführung eines Benchmarks zu Bestimmung der Effizienz gem. § 2 Abs. 3 FAG**

Ohne dass bereits inhaltliche Argumente ausgetauscht wurden, ist in der Sitzung erneut deutlich geworden, dass (wie bereits bei der Diskussion um das Deubel-Gutachten zur Ausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt) es hinsichtlich der Heranziehung eines Benchmarks nach wie vor keine Annäherung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden gibt.

➤ **Eventuelle Neuausrichtung der zur Bedarfsermittlung herangezogenen Statistiken**

Bei der der Bedarfsermittlung zugrunde liegenden Jahresrechnungsstatistik gilt es zu überlegen, wann und wie mit Blick auf die Doppik-Einführung auf eine auf Produktgruppen orientierte Statistik (und nicht wie bisher Gliederungsgruppen orientierte Statistik) umgestellt wird.

Wir haben zudem angemerkt, dass die vom SGSA nach wie vor als relevant angesehenen Korrekturfaktoren zur Frage der vertikalen Bedarfsermittlung ebenfalls zur Diskussion gestellt werden müssen.

Im Bereich der horizontalen Mittelverteilung zwischen den einzelnen Kommunen der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen wurden u.a. folgende Themenfelder angesprochen:

- Neufestlegung der kommunalgruppenspezifischen Anteile für die Auftragskostenpauschale und der besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 4, 7-11 FAG),
- Überprüfung der Ausgleichswirkungen in Bezug im FAG-Jahr 2013 neueingeführte Parameter wie das mehrstufige Schlüsselzuweisungsverfahren, den Demografiefaktor, den U 6-Faktor, etc.

- Zudem soll auch eine ergebnisoffene Diskussion über die Auswirkung der 2013 abgeschafften Dreijahresdurchschnittsbetrachtung bei der Gewerbesteuerkraftmesszahlermittlung erfolgen.

Unabhängig von den angesprochenen Fragestellungen haben wir zudem angemahnt, dass die möglichst frühzeitige Bereitstellung von Orientierungsdaten ein weiteres wesentliches Ziel der Reform sein muss. Hintergrund waren die auch 2013 erneut deutlich gewordene Kritik aus dem kommunalen Bereich hinsichtlich der erst sehr spät zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten.

In der Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrates am 08.01.2014 wurde zudem über den aktuellen Stand der Beratungen zwischen der Investitionsbank Sachsen- Anhalt und dem Ministerium für Inneres und Sport hinsichtlich der Abstimmung neuer Zielwertindikatoren im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II informiert. Hintergrund sind laut Investitionsbank erhebliche Probleme der an STARK II teilnehmenden Kommunen bei der Herleitung der bisherigen Indikatoren im Rahmen der jährlichen Berichterstattung. Hierüber berichten wir in der Präsidiumssitzung mündlich.

Im Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung wurden drei Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich mit folgenden Themen auseinandersetzen:

1. Eine Unterarbeitsgruppe soll sich mit den Fragen einer möglichen Anpassung hinsichtlich der Indikatoren beim Teilentschuldungsprogramm STARK II beschäftigen. Diese UAG liegt im Verantwortungsbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
2. Eine weitere Unterarbeitsgruppe soll sich zu Fragen der Statistik im Kontext auf die Doppikumstellung, die der eigentlichen Bedarfsermittlung vorgelagert ist, beschäftigen. Diese UAG liegt im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport.
3. Eine dritte Unterarbeitsgruppe soll sich zu konkreten Fragen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs verständigen. Diese UAG liegt im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Finanzen.

Der SGSA wird in allen Unterarbeitsgruppen mitarbeiten und dabei konstruktiv und nachdrücklich die Interessen der Städte und Gemeinden vertreten.

Magdeburg, den 20.12.2013

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier / Referentin Elke Kagelmann
TOP 6 **Rückforderung von Zinsen in der Städtebauförderung;
Urteil des OVG Magdeburg und seine Konsequenzen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 142. Präsidiumssitzung vom 23.05.2011 (TOP 6.1)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Mit mehreren Rundschreiben (05.07., 19.07., 11.10.2012) hatte der SGSA über die Absicht des Landes Sachsen-Anhalt informiert, Zinsforderungen gegen die Städte und Gemeinden wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 bis 2003 geltend zu machen. Von 155 betroffenen Städte und Gemeinden nahmen 145 an einem von der Landesgeschäftsstelle initiierten Musterverfahren teil.

In Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt führte die Stadt Bernburg (Saale) das Musterverfahren auf Seite der Städte und Gemeinden.

Auf Anregung des SGSA hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt in der Drs. 6/760 am 19.11.2012 die Landesregierung zwar aufgefordert, dauerhaft auf die Erhebung der gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften für den Zeitraum von 1991 bis Ende 1995 festgesetzten Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung zugewendeter Städtebauförderungs- und Denkmalschutzmittel zu verzichten. Neue Zinsfestsetzungen sollten insoweit nicht erfolgen. Auf bereits festgesetzte Zinsen sollte verzichtet werden. Streitig waren aber weiterhin die Jahre ab 1996.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg ist in der mündlichen Verhandlung am 09.07.2012 der Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden gefolgt und hat den Bescheid des Landesverwaltungsamtes gegen die Stadt Bernburg (Saale) aufgehoben.

Die dagegen gerichtete Berufung des Landesverwaltungsamtes wies der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 28.11.2013, Az.: 2 L 140/12, zurück.

Der Senat folgte dabei in vollem Umfang der Argumentation der Stadt Bernburg (Saale). Die vom Landesverwaltungsamt für die Programmjahre der Städtebauförderung 1996 bis 2003 geltend gemachten Verspätungszinsen seien verjährt. Der Anspruch entstehe analog der bürgerlich rechtlichen Regelungen mit der Verwirklichung des Tatbestandes und die Verjährungsfrist nach BGB n.F. betrage 3 Jahre.

Der Senat hat auch ausdrücklich die Rechtsprechung des VG Dessau und des VG Halle verworfen, nach deren Auffassung ein Zinsanspruch erst mit Erlass des Bescheides durch die Landesverwaltung entstehen konnte.

Folglich sind in den Städten und Gemeinden, die am Musterverfahren teilgenommen haben, aufgrund der nunmehr durch die OVG-Entscheidung vereinheitlichten Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt ein Großteil der vom Landesverwaltungsamt gegen die Städte und Gemeinden geltend gemachten Zinsforderungen verjährt.

Dies bedeutet jedoch auch, dass bei Zuwendungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden an Dritte die kurze, dreijährige Verjährungsfrist gilt.

Hierüber wurden die Verbandsmitglieder mit Rundschreiben vom 17.12.2013 informiert.

Magdeburg, den 08.01.2014
le

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7 **Erwähnung von Lotto Sachsen-Anhalt auf der Startseite der Kommunen im Internet**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung*

Begründung:

Die Lotto Sachsen-Anhalt GmbH hat sich im Dezember 2013 an Herrn Präsidenten Eichler gewandt mit der Bitte, der SGSA möge bei seinen Mitgliedern dafür werden, dass Städte und Gemeinden auf ihrer Internet-Startseite ein verlinktes Logo der Lotto Sachsen-Anhalt GmbH aufnehmen. Begründet wurde dies damit, dass Lotto Sachsen-Anhalt nennenswerte Geldsummen für Projekte in den Städten und Gemeinden zur Verfügung stelle. An dem Gespräch mit Herrn Präsidenten Eichler haben Frau Maren Sieb und Frau Astrid Wessler von Lotto Sachsen-Anhalt teilgenommen. Die Landesgeschäftsstelle war zunächst nicht eingeladen und wurde kurzfristig angesprochen, konnte jedoch wegen Termindopplungen an dem Gespräch nicht teilnehmen.

Herr Präsident Eichler wird über den Inhalt des Gesprächs berichten. Er hat zunächst nur zugesagt, den Wunsch von Lotto Sachsen-Anhalt im Präsidium vorzutragen und um Meinungsbildung im Präsidium zu bitten.

Parallel zu dem Gespräch mit Herrn Präsident Eichler hat Frau Wessler den Wunsch auch an den Landesgeschäftsführer herausgetragen. Wir haben unsererseits zunächst darauf verwiesen, dass die Städte und Gemeinden gehalten sind, sich auf ihren WEB-Seiten wettbewerbsneutral zu verhalten. Allein bei konkret geförderten Projekten, die im Internet präsentiert werden, könnte ein solcher Hinweis auf Lotto Sachsen-Anhalt unproblematisch sein. Diese Position vertritt auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der sich seinerseits mit den rechtlichen und technischen Fragen des Internet-Auftritts sehr intensiv befasst.

Magdeburg, den 20.12.2013

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 8 **Stand der Polizeistrukturereform**

Anlagen - Pressemitteilung des MI vom 10.12.2013
- RdErl MI vom 10.12.2012

Bisherige Beratung: 155. Präsidiumssitzung am 2.9.2013 (TOP 6)

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.*

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport führte von Mai bis Dezember 2013 insgesamt 14 Workshops in den elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten durch, um die Kommunen bei der Entwicklung der Polizeistrukturereform einzubinden und ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten.

Am 02.09.2013 fand ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Stahlknecht statt, um über die etwaigen Auswirkungen der geplanten Polizeistrukturereform auf die Aufgaben und Zuständigkeiten von Polizei und Sicherheitsbehörden (nach dem SOG) zu beraten. Ein weiteres Arbeitsgespräch (zwischen MI und kommunalen Spitzenverbänden) fand am 24.10.2013 in der Landesgeschäftsstelle statt.

Zudem wurden am 30.10.2013 im Rechts- und Verfassungsausschuss die Aufgaben und Aufgabenabgrenzung zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden erörtert.

Aktuell ist der Medienberichterstattung zu entnehmen (s. Pressemitteilung Nr. 082/2013 des MI vom 10.12.2013, [Anlage 1](#)), dass der Innenminister, nachdem der Versuch die Polizeistrukturereform per Gesetz zu regeln u.a. am Widerstand des Koalitionspartners SPD scheiterte, die Reform nun weitgehend per (Organisations)Erlass umsetzen will. In diese Überlegungen ist der SGSA bislang nicht einbezogen.

Das MI hat unter dem Datum vom 10.12.2013 einen Erlass zur Organisationsfortentwicklung der Landespolizei Sachsen-Anhalt vorgelegt, s. [Anlage 2](#).

Die im Organisationserlass geregelte Struktur ähnelt dem zuvor diskutierten und von der Koalition favorisierten Modell, wonach es ein Landespolizeiamt für Verwaltungsaufgaben (mit Technischem Polizeiamt und Landesbereitschaft) und vier Polizeidirektionen in Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal und je Landkreis zwei bis drei Revierkommissariate geben sollte. Anstelle von Polizeistationen waren je Gemeinde Polizeibüros mit zwei Regionalbereichsbeamten und der Einsatz von Streifenwagen in mehr als 50 Einsatzkreisen geplant. Das Landeskriminalamt und die Fachhochschule der Polizei sollten eigenständig bleiben.

Im Organisationserlass ist folgendes geregelt:

Die Behörden und Einrichtungen werden fortbestehen. Die Anzahl der Polizeidienststellen in der Fläche wird reduziert. Die polizeiliche Organisationsstruktur in der Fläche bleibt durch den Erhalt der Polizeireviere gewährleistet. Es wird 14 regionale Polizeireviere geben und 14 Revierkommissariate, wobei es in den Landkreisen Harz, Anhalt-Bitterfeld und Burgenlandkreis zwei Kommissariate geben wird.

Eine hohe polizeiliche Präsenz, Ansprechbarkeit und Bürgernähe soll unter anderem durch die Einführung von Regionalbereichsbeamten und das Agieren in Streifenkreisen erreicht werden. Für die Besetzung der landesweit 56 Streifenbereiche werden 1.557 Vollzugsbeamte eingesetzt. Zu Spitzenzeiten sind 115 Funkwagen im Einsatz. Ein Streifenbereich ist rund um die Uhr besetzt.

Die Regionalbereichsbeamten gehören nicht zum Einsatzdienst. Sie stehen zusätzlich als persönlicher Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen zur Verfügung. Es wird 122 Regionalbereiche in Sachsen-Anhalt geben mit insgesamt 291 Regionalbereichsbeamten.

Die Organisationsstruktur der Kriminalitätsbekämpfung wird von vier auf drei Ebenen gestrafft:

1. Das Landeskriminalamt wird die Zentralstelle der Kriminalitätsbekämpfung sein.
2. Auf der 2. Ebene bekämpfen die Polizeidirektionen spezialisierte Phänomenbereiche.
3. Für Delikte der Alltags- und Häufigkeitskriminalität sind die Polizeireviere zuständig

Verwaltungsleistungen der Behörden werden beim Technischen Polizeiamt (TPA) zentralisiert. Dies ermöglicht ein einheitliches Verwaltungshandeln, eine Entlastung der Behörden von Verwaltungsaufgaben und einen effizienten Einsatz von Personal und Material.

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

Aktuelle Struktur

3 Polizeidirektionen (PD Nord, PD Süd, PD Ost),
LKA, TPA, FH Pol., LBP

14 Polizeireviere
30 Revierkommissariate
69 Revierstationen

Verwaltungen in Abteilungsstärke
in allen Polizeibehörden

Künftige Struktur

keine Änderungen

14 Polizeireviere
14 Revierkommissariate
keine Revierstationen mehr

Bündelung der Verwaltung im TPA

Mit Inkrafttreten des Erlasses am 10.12.2013 wurden die Polizeibehörden und -einrichtungen vom MI aufgefordert unverzüglich mit der Vorbereitung der Umsetzungen zu beginnen. Zur zeitlichen Planung heißt es Erlass: *„Die vollzugspolizeilichen Komponenten der Neuorganisation werden im Jahr 2014 umgesetzt. Die Regionalbereichsbeamten sind zum 1. Juli 2014 einzurichten. Die Neuorganisation der übrigen vollzugspolizeilichen Organisationsteile ist ab 1. Oktober 2014 umzusetzen. Die Arbeitsfähigkeit aller vollzugspolizeilichen Organisationsteile ist zum 1. Januar 2015 herzustellen. Die Zentralisierung der Polizeiverwaltung ist ab 1. Januar 2015 zu beginnen und innerhalb eines Jahres abzuschließen.“*

Die Erkenntnisse aus den 14 Workshops sollen bei der Umsetzung der Polizeistrukturereform Berücksichtigung finden (laut tel. Auskunft am 20.12.2013 der Pressestelle des MI).

Präsidiumssitzung Nr.	157
Datum:	20.01.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

9.1 *Unterrichtung des Präsidiums über die Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 11.12.2013*

Bisherige Beratung: ./.

Zum Sachstand und dem Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 03.01.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.1 ***Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

- a) als Mitglied: Herrn Aris Aleku, Mitarbeiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) und***
b) als stellvertretendes Mitglied: Herrn Rüdiger Hell, Amtsleiter des Rechtsamtes/Zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Schmotz, Hansestadt Stendal, hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass das bisherige Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss, Herr Axel Kleefeldt, innerhalb der Stadtverwaltung eine neue Aufgabe übernommen habe und daher nicht mehr im Rechts- und Verfassungsausschuss mitarbeiten könne. Er hat als Nachfolger für die frei werdende Position den neuen Amtsleiter des Rechtsamtes/Zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal, Herrn Rüdiger Hell, vorgeschlagen.

Herr Oberbürgermeister Zander, Stadt Köthen (Anhalt) hat in einem Schreiben darum gebeten, Herrn Aris Aleku, Mitarbeiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, der in den Rechts- und Verfassungsausschuss als stellvertretendes Mitglied berufen wurde, als Mitglied zu benennen. Herr Aleku ist seit Ende 2005 stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Herrn Hell, Hansestadt Stendal, den Sachverhalt telefonisch besprochen. Im Ergebnis wird Herr Hell als stellvertretendes Mitglied und Herr Aleku, Stadt Köthen (Anhalt), als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss berufen. Sobald die Position eines Mitgliedes im Ausschuss vakant werde, werde Herr Hell durch einen erneuten Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Schmotz, für diese Position dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen.



Magdeburg, den 07.01.2014
10-12-06 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 11 **Mitteilungen**

11.1 ***Interkommunale Funktionalreform;
Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 144. Präsidiumssitzung am 05.09.2011 (TOP 12.2)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 5)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 4)
148. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 8.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Frühjahr 2013 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur interkommunalen Funktionalreform und zur Entlastung der Kommunen erarbeitet, der bislang nicht von der Landesregierung beraten wurde.

Auf Antrag der Linksfraktion hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 15.11.2013 mit dem Sachstand der interkommunalen Funktionalreform befasst. Die Fraktion DIE LINKE hat u.a. beantragt, die Landesregierung aufzufordern, auf Grundlage der gemeinsamen Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände (*vom April 2012*) dem Landtag bis Ende des ersten Quartals 2014 einen Gesetzentwurf zur interkommunalen Funktionalreform in Sachsen-Anhalt vorzulegen. In der Debatte über den Antrag (der zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages überwiesen wurde), teilte Innenminister Stahlknecht mit, dass aufgrund der gemeinsamen Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände ein Gesetzentwurf zur interkommunalen Funktionalreform und zur Entlastung der Kommunen erarbeitet worden sei. Dieser befasse sich auch mit der Entlastung von Landkreisen und Gemeinden von kostenintensiven Standards. Danach seien folgende Aufgabenübertragungen vorgesehen:

- Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht,
- Zuständigkeit zur Sperrung von Waldflächen nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz,
- Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz,
- Aufgaben auf dem Gebiet des Namensrechts sowie
- Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz.

Minister Stahlknecht wies weiter darauf hin, dass sich durch die geplanten Aufgabenverlagerungen auch Konnexitätsfragen stellen, die durch entsprechende Änderungen im Finanzausgleichsgesetz gelöst werden sollen. Die Ermittlungen zum Mehrbelastungsausgleich sollen dabei in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Der Gesetzentwurf befinde sich derzeit im Mitzeichnungsverfahren der Ressorts. Es sei beabsichtigt, diesen Gesetzentwurf dem Landtag im ersten Quartal 2014 zuzuleiten.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenverlagerungen entsprechen der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Konsensliste vom 04.04.2012 nur zum Teil. Es fehlt der Schwerpunkt Kinderbetreuung, weil der Landtag durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes die vorgesehene Aufgabenbündelung bei den Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden verhindert hat.

In das Verfahren zur Erarbeitung des Gesetzes zur interkommunalen Funktionalreform und zur Entlastung der Kommunen ist der SGSA bislang nicht einbezogen worden.

Magdeburg, den 07.01.2014
10-50-24 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 11 **Mitteilungen**

11.2 ***Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung zu den Bereichen Informationstechnik und E-Government mit der Landesregierung; Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 8.2)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Die Verhandlungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und E-Government zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, die die entsprechende Vereinbarung vom 09.01.2006 ablösen soll, konnten im Dezember 2013 abgeschlossen werden. Das für die Landesregierung federführende Ministerium der Finanzen erarbeitet derzeit die finale Fassung der neuen E-Government-Rahmenvereinbarung, die bis Ende Januar 2014 vorliegen soll.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind insbesondere folgende Verhandlungsergebnisse hervorzuheben, die die Landesregierung zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Kommunen verpflichten:

- Beim Aufbau eines übergreifenden Informationssicherheitsmanagements wird das Land die Kommunen einbinden.
- Die Landesregierung verpflichtet sich zur Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug neu eingeführt oder aktualisiert werden sollen.

- Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände richten ein IKT-Koordinierungsgremium ein, in dem sich beide Seiten regelmäßig über einschlägige Entscheidungen des IT-Planungsrates und des Landes zum Ausbau des E-Governments in Sachsen-Anhalt, die auch für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, abstimmen.
- Der Anschluss der Kommunen an das Landesdatennetz (ITN-LSA) wird auf der bisherigen Basis fortgeführt. Änderungen sind nur einvernehmlich möglich.

Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und E-Government soll nach Zustimmung der Präsidien der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung erfolgen.

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung wird dem Präsidium in seiner 158. Sitzung am 24.03.2014 vorgelegt.

Magdeburg, den 20.12.2013

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.3 ***Klageverfahren gegen die Zensus-Feststellungsbescheide***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 155. Präsidiumssitzung vom 02.09.2013 (TOP 11.9)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Statistische Landesamt hat die durch den Zensus 2011 mit Stichtag 09.05.2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt durch Verwaltungsakt verbindlich festgestellt. Diese Feststellungsbescheide wurden den Städten und Gemeinden im Laufe des Juli 2013 förmlich zugestellt. Mit der förmlichen Zustellung begann mangels Vorverfahren die einmonatige Klagefrist.

Insgesamt haben bis Ende August 2013 acht Verbandsmitglieder gegen den Zensusbescheid des Statistischen Landesamtes Klage – zunächst nur fristwährend ohne Klagebegründung – erhoben. Die Landesgeschäftsstelle hatte sich dafür eingesetzt im Musterverfahren zu bestimmen und weitere Klagen bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens auszusetzen.

Die Stadt Burg hat im „Zensus-Verfahren“ die Federführung übernommen und ihre Klagebegründung mit Schreiben vom 30.10.2013 beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Az: 1 A 327/13) nachgereicht.

Daneben hat die Stadt Blankenburg / Harz ebenfalls eine eigene Klagebegründung (Az: 1 A 333/13) eingereicht und zugleich beantragt, beide Verfahren zu verbinden.

Die übrigen Kläger (Hansestadt Osterburg, Stadt Genthin, Stadt Schönebeck und die Landeshauptstadt Magdeburg) wollen den Ausgang des Bürger Verfahrens abwarten und haben die Aussetzung ihres Verfahrens unter Bezugnahme auf Burg beantragt.

Auch die Lutherstadt Eisleben und die Stadt Sandersdorf-Brehna, die Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben haben, verweisen auf das Verfahren der Stadt Burg und haben die Aussetzung ihres Verfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg beantragt.

Von den Klägern werden vor allem folgende Punkte gerügt:

- Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens und die Rechtsschutzgarantie aufgrund der Nichtvorlage des Verwaltungsvorgangs und Vernichtung von beweiserheblichen Akten,
- Verletzung des Rechts auf Kommunale Selbstverwaltung und interkommunale Gleichbehandlung wegen der Ungleichbehandlung von Gemeinden mit mehr bzw. weniger als 10.000 Einwohnern,
- Verfassungswidrigkeit von relevanten Bestimmungen im ZensusG und die angewandte Methodik im Zensus-Verfahren
- sowie Intransparenz des Verfahrens und unzureichende Begründung des Bescheides.

Bislang hat das Statistische Landesamt noch keine Klageerwiderung beim Verwaltungsgericht eingereicht. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist ebenfalls noch nicht festgelegt worden.

Magdeburg, den 20.12.2013

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.4 ***Rahmenvereinbarung für das Programm „Stadtumbau Ost“***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 155. Präsidiumssitzung vom 02.09.2013 (TOP 11.8)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hatte Ende 2012 dem SGSA für die Stadtumbau-Ost-Kommunen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Geschäftsbesorgung der Abriss- und Rückbauförderung durch die Investitionsbank vorgeschlagen. Vom Ministerium und der Investitionsbank wurden folgende Vorteile benannt:

- es entfielen mit Abschluss der Rahmenvereinbarung die Umsatzsteuerpflicht des Landes gegenüber der Investitionsbank (im Hinblick auf Geschäftsbesorgung aufgrund des seit 2004 bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen Land und IB),
- nur so bestünde die Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Investitionsbank für den Letztempfänger (Abrissunternehmen), was in ca. 90 % der Fälle in Anspruch genommen werden würde [ansonsten bliebe es bei der ratierlichen Auszahlung der Fördermittel i.d.R. über 5 Jahre],
- der personelle / zeitliche Aufwand für die Stadtumbau-Ost-Kommunen wäre deutlich geringer, da u.a. die Verwendungsnachweise von der IB erstellt und die Kommunen so entlastet werden würden.

Die Kommunen, die am Programm Stadtumbau Ost teilnehmen, wurden von der Landesgeschäftsstelle gebeten zum Entwurf der Rahmenvereinbarung Stellung zu nehmen. Es gab insgesamt 32 (von 42) Rückmeldungen (inkl. einer Fehlmeldung): 13 Zustimmungen und 18 Ablehnungen.

Dies wurde dem Ministerium mit Schreiben vom 30.10.2013 mitgeteilt.

Auf Nachfrage beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, ob der Abschluss der Rahmenvereinbarung weiterverfolgt wird, wurde am 07.11.2013 folgendes mitgeteilt:

„Wir werden weder den 11 Kommunen, die gegebenenfalls der Rahmenvereinbarung beizutreten gedenken noch allen 42 Kommunen – unabhängig vom jeweils städtischen Votum – den Vertragsabschluss bzw. die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung anbieten. Vielmehr werden wir den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Investitionsbank kündigen, so dass für die Städte bzw. Eigentümer leer stehenden Wohnraums, die diesen durch Abriss vom Markt zu nehmen beabsichtigen und hierfür eine Förderung begehren und diese auch bewilligt bekommen, die Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Investitionsbank zukünftig entfällt. Die Eigentümer bzw. Letztempfänger der Fördermittel müssen insoweit zukünftig selbst auf dem Kapitalmarkt nach Möglichkeiten einer Vorfinanzierung suchen oder andernfalls die Fördermittel gemäß Zuwendungsbescheid ratierlich in Anspruch nehmen.“

Somit besteht, entgegen früherer mündlicher Aussagen, dass auch Einzelverträge mit interessierten Kommunen möglich seien, seitens des Landes kein Interesse mehr am Abschluss der Rahmenvereinbarung, wenn ihr nicht alle Kommunen beitreten.

Diese Information wurde an die Stadtumbau-Ost-Kommunen weitergegeben.

Magdeburg, den 08.01.2014
le

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 11 **Mitteilungen**

11.5 ***Information zum Stand der Nacharbeiten der Gesellschaft
in Nachtragsliquidation (der gelöschten MAWAG)***

Anlagen Schreiben der MAWAG mbH vom 29.11.2013

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Liquidator der Magdeburger Wasser- und Abwasser GmbH (MAWAG), Herr Detlef Prinzler, hat einen zusammenfassenden Bericht über die Nachtragsliquidation übersandt, den wir dem Präsidium zur Kenntnis geben. Bis auf geringe Restarbeiten sind die Arbeiten zur Liquidation abgeschlossen. Soweit weitere Restarbeiten anfallen sollten, werden diese von der Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) abgewickelt. Damit ist auch die Arbeit des Anteilseignervereins der MAWAG i.L. abgeschlossen. Gesellschaft und Verein sind ausgetragen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Herr Prinzler mit Wirkung zum 31.12.2013 aus dem Amt als Geschäftsführer der TWM ausgeschieden ist. Nachfolger ist Herr Dr. Alexander Ruhland.

Das Verfahren zur endgültigen Liquidation der MIDEWA Halle und des dazu gehörenden Anteilseignervereins ruht wegen des laufenden Prozesses um die Kommunalisierung der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO).

Magdeburg, den 08.01.2014
le

Präsidiumssitzung Nr. 157
Datum: 20.01.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 11 **Mitteilungen**

11.6 ***Ostdeutsche Sparkassenstiftung;
Benennung von zwei Vertretern der kommunalen
Spitzenverbände im Landeskuratorium Sachsen-Anhalt***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt mussten kurzfristig zwei Vertreter für die vierte Amtszeit der Gremien der Ostdeutschen Sparkassenstiftung benennen. Bisheriger Vertreter des SGSA war Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg. Mit Schreiben vom 12.12.2013 haben die beiden Verbände Herrn Oberbürgermeister Dr. Trümper und Herrn Landrat Ziche, Altmarkkreis Salzwedel, für das Landeskuratorium der Ostdeutschen Sparkassenstiftung erneut benannt. Gleichzeitig wurde Herr Landrat Ziche, bisher stellvertretender Vorsitzender des Landeskuratoriums, als Vorsitzender vorgeschlagen.